

Mühlthal den 25.6.2006

An das
Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Zeil 42
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 1367 - 2477
Fax : (0 69) 1367 – 2976

- 8 U 150/06 -

(- 30 C 1595/05-20 -)

In dem Rechtstreit

Republik Argentinien, vertreten durch den Präsidenten Nestor Kirchner, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien

Prozessbevollmächtigte und Vertreter der Republik Argentinien: Rechtsanwälte/Anwaltsbüro Coutandin & Strba Rechtsanwälte GbR, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt a. M., Tel. 069/ 91 50 97 – 0, Fax. 069/ 91 50 97 - 20

- Beklagte und Berufungsklägerin -

gegen

ABDRECO TR II LTD. (Company No. 05439377), vertreten durch den Director Rolf Koch, c/o Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal, Tel 06151 14 77 94, Fax 06151 14 53 52

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Anforderung eines Gerichtskostenvorschusses von der Berufungsklägerin durch das Gericht

Wie gerichtsbekannt ist, ist die Republik Argentinien bereits als pfandlos¹ gepfändet worden (OGVZ Horz beim Amtsgericht Frankfurt, **DR II 350/06**). Diese Pfändungsmaßnahme wegen eines Betrages von (nur) **15,- €** aus einem KFB zu einem endgültig rechtskräftigen Urteil des AG Frankfurt (**30 C 3173/04-45**) legt nahe, dass die Republik Argentinien bei einem zu erwartenden Unterliegen in auch diesem Berufungsverfahren später ihre Gerichtskostenverpflichtung nicht begleichen wird.

In einer mündlichen Verhandlung vorm LG Frankfurt, 21. Kammer am 22.6.2006 wurde im Verfahren xy vs. Argentinien (**2 - 21 O x/05**), in dem es um eine Forderung von etwa **12 Mio. €** aus unbedienten Staatsanleihen geht, vom Klägervertreter Prof. Dr. x der Vertreter der Republik Argentinien, RA Strba gefragt, ob denn die Beklagte gedenke, bei einem verlorenen Verfahren die Forderungen zu bezahlen. RA Strba zeigte sich von der Frage überrascht, meinte er könne sie nicht beantworten und habe sich auch nicht darauf vorbereitet und keine Instruktionen seiner Mandantin.

Daher ist dringend erforderlich, dass, bevor das Berufungsverfahren in Gang kommt, die entsprechenden Gerichtskosten von der Republik Argentinien mit Fristsetzung eingefordert werden. Sollte die Frist erfolglos verstreichen, so ist bereits deshalb die Berufung kostenpflichtig abzuweisen.

Siehe dazu im GKG²:

Laut § 6³ des GKG wird die Fälligkeit der Gebühren **mit Einreichung der Rechtsmittelschrift fällig**.

¹ **1.6.06:** Am 30.5.2006 wurde die Republik Argentinien auf dem Messengelände in Frankfurt, Halle 8, Stand C 210, IMEX durch den OGVZ Horz gepfändet. Wegen einer Forderung von **15 €** musste die Republik Argentinien, vertreten durch den stellvertretenden Generalkonsul Meyer erklären, dass keine Vermögenswerte (ausser einiger Broschüren) auf dem Messestand vorhanden seien. In der Folge entstand ein Pfändungsprotokoll mit dem Ergebnis "**Die Zwangsvollstreckung war hiernach erfolglos**". Die Bedeutung dieses Pfändungsprotokolles ist m. E. nach nicht hoch genug einzuschätzen! Der ganze **Vorgang ist hier als PDF-File** abrufbar. (Weitere Informationen unter: <http://www.rolfjkoeh.net/arg-forum/arg-forum-golive/arg-forum-golive-v-1> und <http://www.rolfjkoeh.net/arg-forum/arg-forum-golive/arg-forum-golive-v-1/web-content/pdf/pfueb/pfaendg-imex.pdf>)

² Quelle: Gerichtskostengesetz GKG, Datum: 5. Mai 2004, Fundstelle: BGBl I 2004, 718, Textnachweis ab: 1. 7.2004, (+++ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 G v. 22. 9.2005 I 2802 +++) (Hervorhebungen durch mich)

³ GKG 2004 § 6 **Fälligkeit der Gebühren im Allgemeinen**

(1) In folgenden Verfahren wird die Verfahrensgebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder **Rechtsmittelschrift** oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig:

1. in **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** einschließlich
 - a) der Ehesachen und der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung und nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
 - b) der Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 3d, 4 und 6 der Zivilprozessordnung;
2. in Insolvenzverfahren und in schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren;
3. in Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und
4. in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Laut § 12⁴ soll in Verfahren nach der Zivilprozessordnung die Klage erst nach Zahlung der Gebühr zugestellt werde. **Das gilt ausdrücklich auch für die Rechtsmittelinstanz.**

In § 14⁵ sind die Ausnahmen von der Abhängigmachung geregelt. Spätesten seit dem Beschluss des OLG vom 16.2.2006 (8 U 109/03) und den Zurückweisungen diverser Berufungsverfahren ist auch keine Ausnahme nach § 14, Abs. 3 a) oder b) ersichtlich.

Zum einen sind die Rechtsmittel **offensichtlich mutwillig und aussichtslos**, zum anderen kann auch die **angeblich desolante Kassenlage** (Vermögenslage) der Republik Argentinien nicht mehr glaubhaft gemacht werden.

In der mündlichen Verhandlung von 6 Argentinienverfahren bei der 21. Kammer des LG Frankfurt hat die vorsitzende Richterin Frau Rau eine umfängliche Eingangsbemerkung gemacht. In Bezug auf den als Anlage beiliegenden FAZ-Artikel vom 20.6.06 hat sie eindrücklich die Bemerkung gewürdigt, in der sich Präsident Kirchner berüht, den privaten Besitzern von Staatsanleihen einen "historischen" Abschlag abgetrotzt zu haben.

*„...BUENOS AIRES, 19. Juni. Obwohl der argentinische Präsident Nestor Kirchner nicht die Statur des Volkstribunen hat, rief er kürzlich zum Nationalfeiertag zu einer Großkundgebung auf, die nur ein Ziel haben sollte: seine vorgebliche Popularität zu bestätigen und ihm im Vorwahlkampf den Rücken zu stärken. Gut 350000 Teilnehmer kamen auf die Plaza de Mayo vor dem Regierungspalast. **Kirchner lobte seine***

(3) Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

(4) In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bestimmt sich die Fälligkeit der Kosten nach § 9.

⁴ GKG 2004 § 12 **Verfahren nach der Zivilprozessordnung**

(1) In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden.** Wird der Klageantrag erweitert, soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; **dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.**

(die hier weiter folgenden Aufzählungen von Ausnahmen sind m. E. nach nicht einschlägig und deshalb weggelassen).

⁵ GKG 2004 § 14 **Ausnahmen von der Abhängigmachung**

Die §§ 12 und 13 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder
3. wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung **nicht aussichtslos oder mutwillig** erscheint und wenn glaubhaft gemacht wird, dass
 - a) dem Antragsteller **die alsbaldige Zahlung der Kosten mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde** oder
 - b) eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zum Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

Regierung und sagte, es sei gelungen, Argentinien aus der schweren Krise herauszuführen, die Schulden beim Internationalen Währungsfonds (IWF) zurückzuzahlen, den privaten Besitzern von Staatsanleihen einen "historischen" Abschlag abzutrotzen und die Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs zu bringen.....(Text: F.A.Z., 20.06.2006, Nr. 140 / Seite 3)...“

Sollte dieses Schreiben mit seinen Anträgen/Wünschen mangels Postulationsfähigkeit beim OLG unwirksam sein, so bitte ich um einen Hinweis des Gerichtes. Es würde sich dann sofort ein durch mich beauftragter Anwalt mit OLG-Zulassung mit gleichen Anträgen melden.

Rolf Koch

Anlage

FAZ vom 20.6.06 (Formatierung des Artikels von mir umgestellt, um nur eine Seite Anlage zu haben)

Néstor Kirchner verdankt seine Erfolge vor allem Roberto Lavagna – jetzt will der frühere

BUENOS AIRES, 19. Juni. Obwohl der argentinische Präsident Néstor Kirchner nicht die Statur des Volkstribunen hat, rief er kürzlich zum Nationalfeiertag zu einer Großkundgebung auf, die nur ein Ziel haben sollte: seine vorgebliche Popularität zu bestätigen und ihm im Wahlkampf den Rücken zu stärken. Gut 350 000 Teilnehmer kamen auf die Plaza de Mayo vor dem Regierungspalast. Kirchner lobte seine Regierung und sagte, es sei gelungen, Argentinien aus der schweren Krise herauszuführen, die Schulden beim Internationalen Währungsfonds (IWF) zurückzahlen, den privaten Besitzern von Staatsanleihen einen „historischen“ Abschlag abzutrotzen und die Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs zu bringen.

Die Wirkung hieß nur kurz an. Denn wenige Tage später stahl ihm ausgerechnet jener Politiker die Schau, der die Grundlagen für Kirchners Nachkrisenpolitik gelegt hatte. Der frühere Wirtschaftsminister Roberto Lavagna (unser Bild) meldete sein Interesse an, selbst im nächsten Jahr für die Präsidentschaft zu kandidieren. Lava-

gn, der über keine politische Hausmacht verfügt, ist offensichtlich dabei, Teile der Oppositionspartei „Radikale Bürgerunion“ (UCR) um sich zu scharen, vor allem jene, die zu dem früheren Präsidenten Raúl Alfonsín in Verbindung stehen.

Nach dem Schiffbruch der Regierung



Fernando de la Rúa war die UCR praktisch nicht mehr präsent, allmählich rappelt sie sich aber wieder auf. Lavagna scheint außerdem im Dunstkreis des früheren peronistischen Übergangspräsidenten Eduardo Duhalde Bundesgenossen zu finden. Für Kirchner

muß vor allem das ein Alarmsignal gewesen sein, denn Duhalde hatte ihm zwar 2003 den Weg zur Präsidentschaftskandidatur geebnet, beide sind inzwischen aber verfeindet. Kirchner hat allerdings eine ganze Reihe von „Duhaldistas“ ins Regie-

runkslager geholt. Besonders beunruhigt dürfte er darüber sein, daß sein möglicher Konkurrent Lavagna intime Kenntnisse aus dem inneren Zirkel des „Kirchnerismus“ gewonnen hat und in der Wahlkampagne genüßlich ausschlagen könnte.

Kirchner hatte Lavagna im November vergangenen Jahres zum Rücktritt gezwungen, vordergründig weil sich der Minister über eine „Kartellisierung“ und Wucherpreise bei der öffentlichen Bauvergabe geäußert und damit einen Hinweis auf mögliche Korruptionspraktiken in der Regierung gegeben hatte. Das war ein Angriff auf den mächtigsten Kirchner-Vertrauten gewesen, den Planungsminister Julio de Vido. Kirchner war jedoch schon länger die Selbständigkeit, die sich Lavagna herausnahm, ein Dorn im Auge. Er war der einzige Minister, der es sich erlaubte, Kirchner Widerworte zu geben. Lavagnas Nachfolgerin wurde die Ökonomin Felisa Miceli, die sich bisher als treue „Kirchnerista“ erwiesen hat. Lavagna verließ das Kabinett freilich als der erfolgreiche Krisen-

morgen Gegner

(„umfassend“)

Wirtschaftsminister gegen den argentinischen Präsidenten antreten / Von Josef Oehrlein

manager, als sich gerade erste düstere Inflationswolken zeigten. Inzwischen gibt es immer mehr Anzeichen dafür, daß sein Hinweis auf Korruptionspraktiken in der Regierung nicht unbegründet war. Für Kirchner ist Lavagna, nach gegenwärtigen Umfragen zu urteilen, als Präsidentschaftsbewerber einstweilen keine Gefahr, der Abstand zwischen beiden beträgt gut 20 Prozentpunkte. Anders sähe es aus, wenn nicht Kirchner selbst, sondern dessen Frau, die Senatorin Cristina Fernández de Kirchner, antreten würde, was manche glauben. Dann wäre die Distanz geringer. Entscheidend ist, ob es Lavagna gelingt, auch aus dem konservativen Oppositionslager Kräfte an sich zu binden.

Für Kirchner kommt Lavagnas Aufstieg denkbar ungelegen. Der wirtschaftliche Aufschwung könnte bald vorüber sein, wenn es der Regierung nicht gelingt, die Inflationsgefahr zu bannen. Kirchner ist derzeit auch an vielen anderen Fronten gefordert. Spannungen mit den Streitkräften nach einem Auftritt von früheren Militärs,

die den Staatsterror der Diktatur (1976 bis 1983) gutgeheißen hatten, nahm er zum Anlaß, eine schon vor 18 Jahren beschlossene, doch nie in die Tat umgesetzte Reform der Landesverteidigung voranzutreiben, dabei den Streitkräften klar umrissene Aufgaben zuzuteilen, dem gemeinsamen Generalstab der drei Waffengattungen mehr Kompetenzen zuzuweisen und die zivile Aufsicht über das Militär zu verstärken.

Als turnusmäßig amtierender Präsident des Mercosur hat Kirchner demnächst die Aufgabe, Venezuela in das Bündnis aufzunehmen. Die Außenminister der betreffenden Länder haben soeben in Buenos Aires für die Unterzeichnung des endgültigen Aufnahmevertrags am 4. Juli in Caracas die Weichen gestellt. Der Mercosur befindet sich allerdings in einer schweren Krise. Die Unfähigkeit der beiden Partnerländer Argentinien und Uruguay, den Streit über den Bau von zwei Papierfabriken am uruguayischen Ufer des Uruguayflusses beizulegen, ist ein Symptom dafür. Die bishe-

gen Mercosur-Mitglieder (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) sehen den Beitritt Venezuelas offenbar als Vorteil an, weil der Karibik-Anrainerstaat mit seinem Erdölreichtum für die Energieversorgung in Zukunft immer wichtiger werden könnte. Der venezolanische Präsident Hugo Chávez sieht die Aufnahme seines Landes in den Mercosur indes eher als einen Schritt, um mehr politischen Einfluß auf das südliche Südamerika zu gewinnen.

Von der Hinterbank im Senat hat sich in diesen Tagen noch ein möglicher Konkurrent für Kirchner gemeldet. Der frühere Präsident Carlos Menem, ein Untoter, der zwischen den Wahlen keinerlei Rolle im politischen Leben mehr spielt, will 2007 auf jeden Fall wieder kandidieren. Einer Stichwahl werde es nicht bedürfen, weil er gleich in der ersten Runde siegen werde, sagte Menem, der 2003 in der ersten Runde zwar mehr Stimmen als Kirchner erhalten hatte, aber vor dem Stichentscheid kniff und nicht antrat, weil er nach allen Umfragen haushoch verloren hätte.